

Die räumliche Nähe des Kreises Stormarn und der Hansestadt Lübeck (Schleswig-Holstein) sowie der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern hat große Auswirkungen auf die Inanspruchnahme pflegerischer Versorgungsangebote im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Dieses wird besonders in den Bereichen der vollstationären Pflege und des Wohnens mit Service-/Betreuungsangebot deutlich. Sowohl bei den Datenerhebungen des FfG als auch bei den Datenerhebungen des Kreises zeigte sich ein hoher Anteil von Pflegebedürftigen, die ihren Wohnsitz vor Heimaufnahme außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg hatten.

Im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen lag der ermittelte Anteil der von außerhalb zugezogenen Pflegebedürftigen bei der Stichtagserhebung zum 31.12.1999 bei 35,2 %. Im Versorgungsbereich des Wohnens mit Service-/ Betreuungsangebot bei der Stichtagserhebung zum 30.04.2001 hatten sogar 72 % der in den Einrichtungen lebenden Menschen ihren vorherigen Wohnsitz außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Diese Zahlen machen deutlich, dass durch Zuwanderungen in den Kreis Herzogtum Lauenburg auch zukünftig erhebliche Auswirkungen auf die Pflegebedarfsplanung zu erwarten sind.

Für viele Pflegebedürftige spielen vermutlich, neben anderen Faktoren, bei der Wahl eines Pflegeheimplatzes oder dem Umzug in eine Einrichtung des Wohnens mit Service-/Betreuungsangebot auch die, im Gegensatz zu vielen anderen Regionen, günstigeren Heimkosten oder Mieten eine wesentliche Rolle.

3. Demographische Entwicklung

3.1 Gesamtbevölkerung

Bei der demographischen Entwicklung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ist für die nächsten Jahrzehnte nach allen Prognosen mit einem erheblichen Anstieg der älteren Bevölkerung zu rechnen.

Dieses ist eine Folge des Geburtenrückganges mit absoluter Abnahme der Gesamtbevölkerungszahl und der längeren Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung.

Die steigende Lebenserwartung führt dazu, dass der Anteil älterer Menschen in der Bevölkerung kontinuierlich ansteigt. Insbesondere der Anteil sehr alter Menschen (> 80 Jahre) wird überproportional zunehmen, so dass bei der Annahme, dass die Geburtenzahlen auf dem jetzigen Niveau bleiben, von einer „Vergreisung“ der Bevölkerung auszugehen ist. Dieser Umstand wird zu heute noch nicht abschätzbaren Belastungen für die Sozialsysteme führen. Deshalb wird eine verlässliche Pflegebedarfsplanung, die möglichst alle Bereiche umfasst, einen immer höheren Stellenwert einnehmen.

3.2 Bevölkerungsentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg

Bei der Zunahme der älteren Bevölkerung ist nach Prognoseberechnungen des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein auch im Kreis Herzogtum Lauenburg mit einem kontinuierlichen Anstieg zu rechnen (siehe Tabelle „Voraussichtliche Entwicklung der Altenbevölkerung im Kreis Herzogtum Lauenburg nach Alter und Geschlecht“ im Anhang).

Bei Betrachtung der prognostizierten Bevölkerungszahlen spiegelt sich der für die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sinkende Anteil der jungen Menschen und der Anstieg der älteren Bevölkerung ebenso in den regionalen Zahlen wider.

1999 hatte der Kreis eine Gesamtbevölkerung von 177.703 bei einem Anteil der über 60-jährigen von 41.875.

Die Zahl der 60 bis 65-jährigen Bevölkerung wird bis zum Jahre 2004 mit 13.074 und die Zahl der 65 bis 70-jährigen mit 11.720 prognostiziert. Im Jahre 2015 wird die Zahl der 60 bis 65-jährigen nur noch mit 11.120 und der 65 bis 70-jährigen mit 9.620 vorhergesagt.

Einen deutlichen Anstieg der Bevölkerungszahlen wird es nach den Berechnungen des Statistischen Landesamt in den Altersgruppen der 70 bis 75-jährigen sowie der 75 Jahre und älteren Bevölkerung geben. Die Anzahl der 70 bis 75-jährigen Bevölkerung steigt demnach von für das Jahr 2004 prognostizierten 7.229 auf 10.412 im Jahr 2015, die Zahl der 75-jährigen und älteren Bevölkerung von für das Jahr 2004 prognostizierten 13.542 auf 17.770 im Jahr 2015.

Die Gesamtzahl der über 60-jährigen wird daher von 45.565 im Jahre 2004 auf 48.922 im Jahre 2015 absolut zunehmen, wobei sich der Anteil der 70-jährigen und älteren überproportional von 20.771 auf 28.182 vergrößern wird.

Da ein erhöhtes Krankheits- und damit Pflegerisiko besonders im höheren Alter eintritt, ist für die weitere Zukunft von einem höheren Pflegebedarf auszugehen. Die zukünftige Entwicklung der Altenbevölkerung im Kreis stellt daher den Anspruch an eine gezielte bedarfsorientierte Planung der pflegerischen Versorgungsstruktur. Nur so kann gewährleistet werden, dass es auch in Zukunft zu keiner Unterversorgung im Pflegebereich kommt. In diesem Zusammenhang werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen kleiner werden, da durch den zu erwartenden Geburtenrückgang die absolute Bevölkerungszahl zurück gehen wird und der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerungsjahrgänge sich verringern wird.

Besonders der schon heute erhebliche Anteil an gerontopsychiatrisch Erkrankten wird zukünftig mit der steigenden Lebenserwartung weiter zunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf den 1999 vom Kreis Herzogtum Lauenburg, in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Gerontologie/Gerontopsychiatrie der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg, veröffentlichten Regionalen Psychiatrieplan hingewiesen.

4. Pflege

4.1 Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt nach § 14 SGB XI vor, wenn eine Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.

Zu den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zählen die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Das Pflegeversicherungsgesetz unterscheidet lt. § 15 SGB XI nach drei Pflegestufen:

- **Pflegestufe I - Erheblich Pflegebedürftige**

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen (Grundpflege) und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche zeitliche Hilfebedarf muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen. Davon müssen mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen.

- **Pflegestufe II - Schwerpflegebedürftige**

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche zeitliche Hilfebedarf muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen. Davon müssen mindestens zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen.

- **Pflegestufe III - Schwerstpflegebedürftige**

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche zeitliche Hilfebedarf muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, davon mindestens vier Stunden für die Grundpflege.

4.2 Pflegeeinrichtungen

Bei den Pflegeeinrichtungen unterscheidet das Pflegeversicherungsgesetz im § 71 zwischen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

- **Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)** sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.
- **Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)** sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden.

Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Der Versorgungsvertrag wird zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist.

Versorgungsverträge dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die den Anforderungen des § 71 SGB XI genügen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten; ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 43 Abs.2) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

5. Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist, oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt (§ 43 Abs. 1 SGB XI).

5.2 Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.1999

5.2.1 Durchführung der Bestandserhebung

Da der Zeitraum zwischen der ersten Bestandsaufnahme durch die FfG in Dortmund im Herbst 1997 und der Auswertung des Datenmaterials rund 1 ½ Jahre betrug, wurde durch den Fachbereich Soziales, Gesundheit und Veterinärwesen des Kreises Herzogtum Lauenburg im Februar 2000 eine erneute Erhebung für den stationären Bereich zum Stichtag 31.12.1999 durchgeführt, um die vorhandenen Daten zu aktualisieren.

Ermittelt wurden die Daten mit Hilfe eines Fragebogens (siehe Anhang), der Angaben über Geschlecht, Pflegestufen, Alter, Gründe für die Heimaufnahme, Herkunftsort/letztem Wohnort der Pflegebedürftigen und Angaben zum Kostenträger enthielt.

Die Fragebögen wurden alle vollständig und verwertbar durch die Pflegeeinrichtungen ausgefüllt und fristgerecht zurückgesandt.

Damit liegt dem Kreis Herzogtum Lauenburg eine aktualisierte Datenbasis vor, die eine wichtige Grundlage für die Bedarfsplanung darstellt.

5.2.2 Auswertung der Bestandserhebung

An der Bestandserhebung beteiligten sich alle zu dem Zeitpunkt bestehenden 43 stationären Pflegeeinrichtungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Von den zum Stichtag 1.792 vorgehaltenen Pflegeplätzen waren für 1.754 Plätze Versorgungsverträge nach SGB XI abgeschlossen.

Am 31.12.1999 befanden sich 1.681 Pflegebedürftige in den Einrichtungen, das entspricht einer prozentualen Auslastung von 93,8 %.

64,8 % der stationär Versorgten hatten ihren bisherigen Wohnsitz vor Heimaufnahme im Kreis Herzogtum Lauenburg, die übrigen 35,2 % der Pflegebedürftigen kamen aus anderen Herkunftskreisen (siehe Tabelle 5.2.7, Seite 19).

Über die Hälfte der Pflegebedürftigen gehörte der Altersgruppe 80 Jahre und älter an, als häufigste pflegebegründende Erkrankung fand sich ein allgemeiner Altersabbau. 29,6 % der stationär Versorgten waren in Pflegestufe I, 35,6 % in Pflegestufe II und 28,5 % in die Pflegestufen III und III Härtefall (HF) eingestuft.

Die Zahl der Pflegebedürftigen mit letztem Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg, die in anderen stationären Einrichtungen Schleswig-Holsteins versorgt wurden, konnte nicht ermittelt werden. Das wäre nur bei Durchführung einer Datenerhebung aller Kreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag möglich gewesen. Auffallend ist auch der geringe Anteil der Selbstzahler, die weder Leistungen der Pflegekassen noch des Sozialhilfeträgers erhielten. Von den insgesamt 1.681 Pflegebedürftigen waren dies zum Erhebungstichtag lediglich 35 Personen (2,1 %).

Die nachfolgenden Tabellen beziehen sich alle auf den Stichtag 31.12.1999.

5.2.3 Vollstationäre Einrichtungen nach Trägerschaft

	Anzahl	Anteil
Freie Wohlfahrtspflege	5	11,7 %
Privater Träger	36	83,7 %
Öffentl. Träger: Komm. Betrieb in priv. Rechtsform	1	2,3 %
Öffentl. Träger: Eigen-/Regiebetrieb	1	2,3 %
Öffentl. Träger: Kommunale Verwaltung	-	-
Öffentl. Träger: Sonstige	-	-
Gesamtzahl	43	100 %

5.2.4 Pflegebedürftige nach Pflegestufen

	Anzahl	Anteil
Stufe I	498	29,6 %
Stufe II	598	35,6 %
Stufe III	461	27,4 %
Stufe III (HF)	19	1,1 %
keine Einstufung	105	6,3 %
Gesamtzahl	1.681	100 %

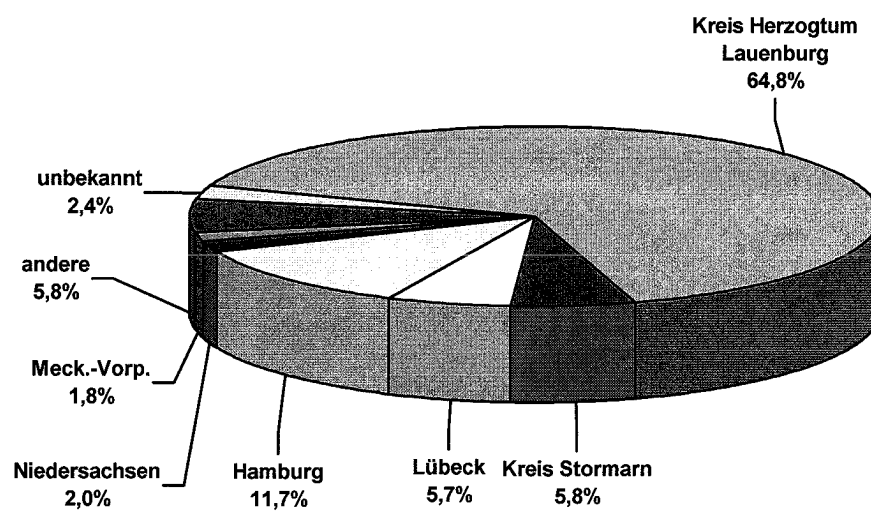
5.2.5 Pflegebedürftige nach Alter

Alter	Anzahl	Anteil
unter 60 Jahre	110	6,5 %
60 – 64 Jahre	47	2,8 %
65 – 69 Jahre	49	2,9 %
70 – 74 Jahre	104	6,2 %
75 – 79 Jahre	189	11,3 %
80 – 84 Jahre	286	17,0 %
85 – 89 Jahre	485	28,9 %
89 Jahre und älter	411	24,4 %
Gesamtzahl	1.681	100 %

5.2.6 Pflegebegründende Erkrankungen

	Anzahl	Anteil (Pflegebedürftige)
psychiatrische Erkrankung	279	16,6 %
neurologische Erkrankung	373	22,2 %
innere Erkrankung	224	13,3 %
allgemeiner Altersabbau	732	43,6 %
Sonstige	73	4,3 %
Gesamtzahl	1.681	100 %

5.2.7 Herkunftskreis der Pflegebedürftigen in Heimen im
Kreis Herzogtum Lauenburg zum 31.12.1999



5.3 Bedarf an stationären Pflegeplätzen

Die FfG an der Universität Dortmund hat auf der Grundlage der Bestandserhebung zum Stichtag 30.09.1997 einen Bedarf an stationären Pflegeplätzen für das Jahr 2004 ermittelt, der als unteren Margenwert 1.246 und als oberen Margenwert 1.413 prognostiziert.

Der Fachbereich Soziales, Gesundheit und Veterinärwesen des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Hilfe einer im Landesaltenplan vorgegebenen Berechnungsmethode (40 vollstationäre Pflegeplätze pro 1.000 Einwohner die 60 Jahre und älter sind) zum Stichtag 31.12.1999 1.675 vollstationäre Pflegeplätze als Bedarf ermittelt. Verwendet wurden dazu die durch das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein veröffentlichten tatsächlichen Einwohnerzahlen.

Von den am 31.12.1999 im Kreis Herzogtum Lauenburg tatsächlich vorgehaltenen 1.792 Pflegeplätzen wurden 1.681 am Stichtag in Anspruch genommen.

Für die weitere Bedarfsberechnung wurden die prognostizierten Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein für den Kreis Herzogtum Lauenburg (siehe Anhang) verwendet. Danach ergeben sich für den Zeitraum bis 2004 folgende Bedarfe:

Berechnungsjahr	ermittelter Bedarf
2002	1.767 Pflegeplätze
2003	1.792 Pflegeplätze
2004	1.823 Pflegeplätze

Die Zahl der Pflegeplätze im Kreis Herzogtum Lauenburg hat sich inzwischen seit der zum Stichtag 31.12.1999 durchgeführten Datenerhebung um weitere 423 Plätze erhöht. Zum Aktualisierungsdatum 15.07.2002 standen somit in 49 Pflegeeinrichtungen 2.215 vollstationäre Pflegeplätze zur Verfügung, von denen für 2.104 ein Versorgungsvertrag nach SGB XI abgeschlossen wurde.

Es zeigt sich damit, dass schon Mitte 2002 der prognostizierte Bedarf an Pflegeplätzen für das Jahr 2004 in der Größenordnung von 1.823 Plätzen um 281 Plätze, für die ein Versorgungsvertrag abgeschlossen war, überschritten wurde. Die rasche Zunahme von 423 Pflegeplätzen im vollstationären Bereich allein in den letzten 2 ½ Jahren zeigt, dass zurzeit noch erhebliche Mittel sowohl von öffentlichen Trägern als auch von privater Seite in den vollstationären Bereich investiert werden. Dieses erhebliche Investitionsvolumen muss nicht immer in der gleichen Größenordnung erhalten bleiben, so dass der Bedarfsplanung in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Nach den aktuellen Bedarfsermittlungen ist ein zusätzlicher quantitativer Bedarf an Pflegeplätzen für den Prognosezeitraum bis 2004 nicht zu erkennen. Es ergibt sich im Gegenteil eine Reserve im vollstationären Bereich für den Planungszeitraum. Für die darüber hinausgehenden Bedarfe ist eine Fortschreibung des Pflegebedarfsplanes erforderlich, auch um die demographische Entwicklung zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist der schon heute hohe Anteil an gerontopsychiatrisch Erkrankten auch in der vollstationären Pflege, der mit der steigenden Lebenserwartung weiter zunehmen wird. Allerdings können die meisten Pflegebedürftigen mit einer gerontopsychiatrischen Diagnose in die bestehenden Pflegeheime integriert und dort betreut werden. Hier bedarf es nur innerhalb der Pflegeheime spezieller Hilfen, z.B. in Form von ergotherapeutischen Maßnahmen. Lediglich für eine sehr kleine Zahl von Pflegebedürftigen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen ist eine Unterbringung in geschlossenen gerontopsychiatrischen Pflegebereichen notwendig. Mit Stand 15.07.2002 verfügten vier stationäre Pflegeeinrichtungen über 48 geschlossene gerontopsychiatrische Pflegeplätze.

6. Ambulante Pflege

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege (z.B. Krankenbeobachtung, Hilfen zur Körperpflege, Betten und Lagern, Mobilisation und vorbeugende Maßnahmen wie Dekubitusprophylaxe) und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

Die häusliche Pflege als Sachleistung gem. § 36 SGB XI wird durch ausgebildete Pflegekräfte ambulanter Dienste, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, erbracht.

Pflegebedürftige können lt. § 37 Abs. 1 anstelle der Sachleistung jedoch auch ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Die Pflege kann durch Angehörige, Nachbarn oder ehrenamtliche Kräfte erfolgen. Der Pflegebedürftige ist in diesem Fall jedoch lt. § 37 Abs. 3 verpflichtet, bei Pflegestufe I und II mindestens einmal halbjährlich und bei Pflegestufe III mindestens einmal vierteljährlich einen Pflegeeinsatz durch eine Pflegeeinrichtung, mit der die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, abzurufen. Diese Pflegeeinsätze dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der häuslich Pflegenden.

Eine weitere Möglichkeit ist lt. § 38 die Kombination von Geldleistung und Sachleistung. Nimmt der Pflegebedürftige die ihm nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI zustehende Sachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI.

Ist die Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse lt. § 39 SGB XI die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens zwölf Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

6.2 Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.2000

6.2.1 Durchführung der Bestandserhebung

Um für den Bereich der ambulanten Pflege über aktuelle Daten zu verfügen, führte der Fachbereich für Soziales, Gesundheit und Veterinärwesen des Kreises Herzogtum Lauenburg eine erneute Datenerhebung zum Stichtag 31.12.2000 durch.

Ermittelt wurden die Daten mit einem Fragebogen (siehe Anhang), der Angaben über Pflegestufen, Wohnsitz, pflegebegründende Erkrankungen und Alter der Pflegebedürftigen enthielt. Weiterhin wurden Angaben über den Aktionsradius der einzelnen ambulanten Pflegedienste, die Anzahl der Begutachtungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI, die Anzahl der abgelehnten Anfragen innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 2000, die Vorhaltung weiterer Angebote im pflegerischen Bereich sowie über die Arten von Personengruppen bzw. Erkrankungen die nicht betreut werden konnten erhoben.

6.2.2 Auswertung der Bestandserhebung

Zum Stichtag 31.12.2000 bestanden im Kreis Herzogtum Lauenburg 45 ambulante Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag bzw. Bestandsschutz nach SGB XI. Von diesen ambulanten Pflegeeinrichtungen befinden sich 23 Dienste in privater Trägerschaft und 22 Dienste in Trägerschaft von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

An der Bestandserhebung beteiligten sich 44 der ambulanten Pflegedienste. Das ergibt eine Rücklaufquote von 97,8 %. Da die Fragebögen fast alle vollständig ausgefüllt zurückgesandt wurden, liegt eine Datenbasis vor, die einen guten Überblick über die derzeitige Situation auf dem ambulanten Pflegemarkt ermöglicht.

Die an der Erhebung beteiligten ambulanten Pflegedienste versorgten zum Stichtag 31.12.2000 insgesamt 1.571 Pflegebedürftige, von denen 1.554 (98,9 %) ihren Wohnsitz im Kreis Herzogtum Lauenburg hatten. Lediglich 17 Pflegebedürftige (1,1 %) hatten ihren Wohnsitz außerhalb des Kreises in Stormarn, Lübeck, Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

In der Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 wurden von den Pflegediensten 1.346 Pflegebedürftige (bei mehreren Begutachtungen eines Patienten während des Zeitraumes erfolgte nur eine Nennung) nach § 37 Abs. 3 SGB XI begutachtet. Hierbei handelt es sich um Begutachtungen von Pflegebedürftigen die Pflegegeld beziehen durch eine Pflegeeinrichtung, mit der die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Sie dienen zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege sowie der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der häuslich Pflegenden.

Von diesen 1.346 Personen waren 716 in Pflegestufe I, 460 in Pflegestufe II, 169 in Pflegestufe III und 1 Patient in Pflegestufe III Härtefall (HF) eingestuft.

Für weitere ca. 130 durchgeführte Begutachtungen während des Zeitraumes liegen keine detaillierten Angaben vor.

Es mussten 14 Anfragen im Zeitraum 01.07.2000 – 31.12.2000 aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Bei 12 Anfragen war die zu große räumliche Entfernung ein Ablehnungsgrund.

5 ambulante Pflegedienste gaben an, psychiatrische Patienten, Beatmungs- und Komapatienten, Aidserkrankte und Personen mit meldepflichtigen Erkrankungen nicht betreuen zu können. Ein Pflegedienst machte keine Angaben. Bei 45,3 % der ambulant Betreuten wurde als pflegebegründende Erkrankung ein allgemeiner Altersabbau, bei 25,3 % eine innere Erkrankung und bei 10 % eine psychiatrische Erkrankung angegeben.

Die nachfolgenden Tabellen beziehen sich alle auf den Stichtag 31.12.2000.

6.2.3 Ambulante Einrichtungen nach Trägerschaft

	Anzahl	Anteil
Freie Wohlfahrtspflege	22	48,9 %
Privater Träger	23	51,1 %
Öffentl. Träger: Komm. Betrieb in priv. Rechtsform	-	-
Öffentl. Träger: Komm. Eigen-/Regiebetrieb	-	-
Öffentl. Träger: Kommunale Verwaltung	-	-
Öffentl. Träger: Sonstige	-	-
Gesamtzahl	45	100 %

Keine Angaben: 1

6.2.4 Pflegebedürftige nach Trägerschaft

	Anzahl	Anteil
Freie Wohlfahrtspflege	928	59,1 %
Privater Träger	643	40,9 %
Öffentl. Träger: Komm. Betrieb in priv. Rechtsform	-	-
Öffentl. Träger: Komm. Eigen-/Regiebetrieb	-	-
Öffentl. Träger: Kommunale Verwaltung	-	-
Öffentl. Träger: Sonstige	-	-
Gesamtzahl	1.571	100 %

Keine Angaben: 0

6.2.5 Pflegebedürftige nach Pflegestufen

	Anzahl	Anteil
keine Einstufung (Antrag gestellt)	50	3,2 %
Stufe 0	342	21,9 %
Stufe I	563	35,8 %
Stufe II	453	28,8 %
Stufe III	156	9,9 %
Stufe III (HF)	7	0,4 %
Gesamtzahl	1.571	100 %

Keine Angaben: 0

6.2.6 Pflegebedürftige nach Alter

Alter	Anzahl	Anteil
unter 60 Jahre	69	4,5 %
60 – 64 Jahre	39	2,5 %
65 – 69 Jahre	77	5,0 %
70 – 74 Jahre	133	8,7 %
75 – 79 Jahre	241	15,7 %
80 – 84 Jahre	362	23,6 %
85 – 89 Jahre	387	25,2 %
90 Jahre und älter	228	14,8 %
Gesamtzahl	1.536	100 %

Keine Angaben: 35